IMMATRIKULATIONSORDNUNG

der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung [HfGG]

HOCHSCHULORDNUNG

Immatrikulationsordnung

[HfGG]

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung
Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Prof. Dr. Lars Hochmann; in Kraft getreten am 01.10.2026.

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 diese Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat sie gemäß § 119 HochSchG genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.
Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), der nach § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG für die Hochschule entsprechend gilt. Von den Bestimmungen des Hochschulgesetzes über die Einschreibung gelten für die Hochschule nach § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG allein § 67 Abs. 6 und 7 HochSchG entsprechend; § 67 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 68 und 69 HochSchG finden auf sie keine Anwendung. Diese Ordnung regelt deren Gegenstände daher aus eigenem Satzungsrecht; sie bleibt dabei nicht hinter den Anforderungen und Voraussetzungen zurück, die für die Hochschulen des Landes gelten (§ 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG).

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Einschreibung und Mitgliedschaft
§ 3 Voraussetzungen und Unterlagen
§ 4 Verfahren der Einschreibung
§ 5 Befristung und Auflagen
§ 6 Versagung der Einschreibung
§ 7 Mitwirkungspflichten
§ 8 Rückmeldung
§ 9 Teilzeitstudium
§ 10 Beurlaubung
§ 11 Fristversäumnis
§ 12 Wechsel des Studiengangs
§ 13 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung
§ 14 Ordnungsausschuss; Verfahren
§ 15 Zweithörer:innen
§ 16 Gasthörer:innen; Teilnehmende an Angeboten der hochschulischen Weiterbildung
§ 17 Entscheidungen und ihre Überprüfung
§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Einschreibung, die Rückmeldung, das Teilzeitstudium, die Beurlaubung, den Wechsel des Studiengangs, die Beendigung der Einschreibung, den Status von Zweit- und Gasthörer:innen sowie die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten.
(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung der Hochschule. Die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Einschreibung und Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in die Hochschule erfolgt nach der Zulassung durch Einschreibung. Mit der Einschreibung werden die Studierenden für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den Rechten und Pflichten, die sich aus der Grundordnung und den Ordnungen der Hochschule ergeben.
(2) Die Einschreibung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen. Die Bewertung von während der Einschreibung vollständig erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Prüfungsergebnisses und des Studienabschlusses können auch nach Beendigung der Einschreibung erfolgen. Die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.
(3) Die Einschreibung erfolgt zu Beginn eines Semesters für einen bestimmten Studiengang. Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.
(4) Studierende dürfen Lehrveranstaltungen auch in Studiengängen besuchen, für die sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der dort eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
(5) Die Einschreibung wird für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester geführt. Fachsemester sind die für den jeweiligen Studiengang verbrachten Semester ohne Urlaubssemester; anerkannte Semester an anderen Hochschulen zählen mit. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen verbrachten Semester einschließlich der Urlaubssemester.

§ 3 Voraussetzungen und Unterlagen

(1) Einzuschreiben ist, wer zum Studium zugelassen ist, die Unterlagen nach Absatz 3 vollständig vorlegt und bei wem kein Versagungsgrund nach § 6 vorliegt.
(2) Der Nachweis der Zulassung erfolgt über die Studiengangsleitungen.
(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen, soweit sie nicht bereits im Zulassungsverfahren vorgelegt wurden:

a. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden, vor Antritt des Studiums bereits in ihrer Höhe fixierten Bestandteile der Beiträge nach der Beitragsordnung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung,
b. die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nach der Zulassungsordnung und der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs,
c. ein Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Krankenkasse nach den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
d. eine Erklärung darüber, ob an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang oder, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies bestimmt, in einem anderen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch auf andere Weise erloschen ist,
e. eine Erklärung über bestehende Einschreibungen an anderen Hochschulen,
f. ein amtlicher Lichtbildausweis zur Einsichtnahme,
g. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben c bis e der Zulassungsordnung die Bescheinigung über das Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 3 der Zulassungsordnung.

(4) Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen; die Hochschule kann im Einzelfall darauf verzichten.
(5) Die Hochschule erhebt nur solche Daten und verlangt nur solche Nachweise, die für die Einschreibung erforderlich sind. § 18 bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren der Einschreibung

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Frist beim Studierendensekretariat zu stellen. Er kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Die Hochschule bestimmt die Form der Antragsformulare und macht sie zugänglich.
(2) Unvollständige oder nicht formgerechte Anträge werden unter Angabe der fehlenden Angaben zurückgegeben; es ist eine angemessene Frist zur Nachreichung zu setzen.

(3) Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden eine Immatrikulationsbescheinigung und einen Studierendenausweis. Die Ausstellung wird von der Zahlung der in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Beitragsbestandteile abhängig gemacht.
(4) Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird das Verfahren auf Antrag barrierefrei zugänglich gemacht; Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 5 Befristung und Auflagen

(1) Die Einschreibung kann in begründeten Fällen befristet oder mit einer Auflage versehen werden, insbesondere wenn ein Studiengang nur teilweise angeboten wird oder wenn einzelne Nachweise noch ausstehen.
(2) Befristung und Auflage sind schriftlich zu begründen und mit einer Frist zu versehen. Wird eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt, kann die Einschreibung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 widerrufen werden.
(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, den Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums zu führen; als Nachweis genügt eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule über den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Rückmeldung für das folgende Semester zu versagen; ist sie bereits erfolgt, erlischt die Einschreibung (§ 19 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG). Die Studierenden sind bei der Zulassung schriftlich auf diese Rechtsfolge und auf die Beendigung des Studienvertrages hinzuweisen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen des Masterstudiums werden bescheinigt und bei einer späteren Einschreibung auf Antrag angerechnet.

§ 6 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerbenden
a. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,
b. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder ihr Prüfungsanspruch auf andere Weise erloschen ist; dies gilt für andere Studiengänge, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies bestimmt,
c. die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Krankenkasse nach den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung nicht nachweisen oder
d. einer Frist unterliegen, die nach § 13 Abs. 7 festgesetzt wurde.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
a. keine ausreichenden Kenntnisse der Sprache nachgewiesen werden, in der das Studium durchgeführt wird,
b. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen trotz Nachfristsetzung nicht beachtet werden oder
c. fällige Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet werden.

(3) Die Versagung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Absatz 1 gilt entsprechend für die Rückmeldung.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Studierende teilen der Hochschule unverzüglich mit:
a. Änderungen des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit sowie den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
b. den Abschluss oder das endgültige Nichtbestehen eines Hochschulstudiums, soweit dies für die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule erheblich ist,
c. den Verlust des Studierendenausweises.

(2) Studierende wirken bei den Verfahren zur Organisation des Studiums mit, insbesondere bei Einschreibung, Rückmeldung, Belegung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsanmeldung und Evaluation. Sie nutzen dafür die von der Hochschule eingerichteten Verfahren.
(3) Die Nutzung der Verfahren und Einrichtungen der Hochschule ist auf Zwecke des Studiums und der Forschung beschränkt. Bei missbräuchlicher Nutzung kann der Zugang nach vorheriger Anhörung zeitweise begrenzt oder gesperrt werden; die Entscheidung ist zu begründen.

§ 8 Rückmeldung

(1) Studierende melden sich für jedes Semester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in elektronischer Form innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Frist.
(2) Die Rückmeldung umfasst die Bestätigung der nach § 18 gespeicherten Daten sowie die Erklärung zum Beitrag nach der Beitragsordnung.
(3) Beurlaubte Studierende melden sich ebenfalls zurück. Ist für das Urlaubssemester nach der Beitragsordnung kein oder ein verringerter Beitrag zu entrichten, erfolgt die Rückmeldung durch Anzeige in elektronischer Form.
(4) Einer Rückmeldung für das folgende Semester bedarf es nicht, wenn alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen im laufenden Semester vollständig erbracht worden sind und lediglich deren Bewertung oder die Feststellung des Studienabschlusses aussteht. Die Einschreibung endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Feststellung des Studienabschlusses bleiben hiervon unberührt.
(5) Ergibt sich nach Ablauf des Semesters, dass weitere Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich sind, kann die Einschreibung auf Antrag für das laufende Semester fortgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist zu stellen. Die Beitragspflicht für dieses Semester bleibt unberührt.
(6) Wer sich, ohne dass ein Fall nach Absatz 4 vorliegt, nicht innerhalb der Frist zurückmeldet, wird schriftlich gemahnt; dabei wird eine angemessene Nachfrist gesetzt und auf die Folgen ihrer Versäumung hingewiesen. Unterbleibt die Rückmeldung auch innerhalb der Nachfrist, kann die Einschreibung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 widerrufen werden.
(7) Mit der Rückmeldung wird eine Studienbescheinigung für das jeweilige Semester ausgestellt.

§ 9 Teilzeitstudium

(1) In Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden, wird als solche eingeschrieben. Die Regelstudienzeit ergibt sich aus der Prüfungsordnung.
(2) In den übrigen Studiengängen kann auf Antrag ein Teilzeitstudium genehmigt werden, wenn berufliche Verpflichtungen, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben oder eine Behinderung oder chronische Erkrankung ein Vollzeitstudium erschweren. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu stellen.
(3) Das Teilzeitstudium umfasst in der Regel die Hälfte des Arbeitsaufwands eines Vollzeitstudiums; je Semester sollen nicht mehr als 15 Leistungspunkte erworben werden. Es wird für jeweils zwei Studienjahre genehmigt; die wiederholte Genehmigung ist zulässig. Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist nur zum Beginn eines Studienjahrs möglich.
(4) Fristen, die nach dieser Ordnung oder nach der Prüfungsordnung des Studiengangs nach Fachsemestern bemessen sind, verlängern sich für die Dauer des Teilzeitstudiums entsprechend dem verringerten Arbeitsaufwand, höchstens auf das Doppelte. Für Fristen nach der Prüfungsordnung, einschließlich der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, gilt die Bestimmung der jeweiligen Prüfungsordnung über das Teilzeitstudium; die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit bleibt unberührt.
(5) Semester des Teilzeitstudiums zählen als Fachsemester und als Hochschulsemester.
(6) Die Hochschule weist mit der Genehmigung darauf hin, dass ein Teilzeitstudium Auswirkungen auf die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf die studentische Krankenversicherung, auf den Anspruch auf Kindergeld und bei ausländischen Studierenden auf das Aufenthaltsrecht haben kann.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt,
b. die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
c. die Ableistung eines Freiwilligendienstes,
d. eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht zulässt; ein ärztlicher Nachweis ist vorzulegen,
e. eine Abwesenheit im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungs- oder Impactprojekt,
f. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
g. die Pflege oder Versorgung naher Angehöriger,
h. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiums,
i. die Mitarbeit in Organen der Hochschule oder in der studentischen Vertretung nach der Grundordnung sowie sonstige Gründe von gleichem Gewicht.

(2) Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen. War der Grund nicht vorhersehbar, kann der Antrag auch später gestellt werden. Beurlaubungen für bereits abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.
(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der Grund für mindestens zwei Semester fortbesteht. Fällt der Grund weg, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
(4) Insgesamt können bis zu vier Urlaubssemester gewährt werden. An anderen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester werden angerechnet. Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege naher Angehöriger werden nicht angerechnet; dasselbe gilt für bis zu sechs Urlaubssemester wegen der Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 Buchstabe f. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe f besteht ein Anspruch auf Beurlaubung.
(5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Wahlrechts. Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur erbracht werden, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs dies zulässt; dies betrifft insbesondere Beurlaubungen aus Gründen, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich begründen, und Wiederholungsprüfungen, die Folge eines Studienaufenthalts im Ausland oder einer praktischen Tätigkeit sind, für die beurlaubt worden ist. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Buchstabe f und g können Studierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur auf ausdrückliche schriftliche Erklärung zulässig; die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Bereits begonnene Prüfungsleistungen können in allen Fällen abgeschlossen werden.
(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, jedoch als Hochschulsemester.
(7) Eine Beurlaubung ist ausgeschlossen, wenn dadurch der rechtzeitige Abschluss des Studiums in einem auslaufenden Studiengang gefährdet würde; dies gilt nicht für eine Beurlaubung nach Absatz 1 Buchstabe d, f und g.
(8) Über den Antrag entscheidet das Studierendensekretariat im Benehmen mit der Studiengangsleitung. Die Entscheidung ergeht schriftlich; eine Ablehnung ist zu begründen.
(9) Ein Studienaufenthalt im Mobilitätsfenster, für den eine Lernvereinbarung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen wurde, ist kein Grund für eine Beurlaubung; das Semester zählt als Fachsemester.

§ 11 Fristversäumnis

Wird eine Frist nach dieser Ordnung versäumt, kann der Antrag nachgeholt werden, wenn das Versäumnis auf einem wichtigen Grund beruht, dieser unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Eine gesonderte Gebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Wechsel des Studiengangs

(1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Der Antrag ist innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Frist zu stellen.
(2) Für den Wechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
(3) Erklären Studierende nach den Übergangsbestimmungen einer neuen Prüfungsordnung, ihr Studium nach dieser fortzusetzen, ist dies kein Wechsel des Studiengangs. Die Einschreibung wird von Amts wegen umgestellt; die Fachsemester werden fortgezählt.

§ 13 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung

(1) Auf Antrag der Studierenden ist die Einschreibung aufzuheben (Exmatrikulation). Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Über die Exmatrikulation wird auf Antrag ein Nachweis ausgestellt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule.
(2) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn Studierende

a. alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen vollständig erbracht haben oder
b. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder ihr Prüfungsanspruch auf andere Weise erloschen ist; die Aufhebung wird mit Bestandskraft der Feststellung des Prüfungsausschusses wirksam.

In den Fällen des Buchstabens a erfolgt die Exmatrikulation grundsätzlich mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn die Bewertung einzelner Prü-

fungsleistungen oder die Feststellung des Studienabschlusses zu diesem Zeitpunkt noch aussteht. Die Bewertung bereits erbrachter Prüfungsleistungen, die Feststellung des Prüfungsergebnisses und des Studienabschlusses sowie die Ausstellung der Abschlussdokumente bleiben hiervon unberührt. Auf Antrag der:des Studierenden kann die Exmatrikulation zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
Vor einer Aufhebung nach Absatz 2 Buchstabe b ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung über die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens bleiben unberührt. Sind Studierende nach § 2 Abs. 3 für mehr als einen Studiengang eingeschrieben, bezieht sich die Aufhebung nur auf den betroffenen Studiengang. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit der Aufhebung wird eine Bescheinigung nach der Prüfungsordnung des Studiengangs ausgestellt.
(3) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 6 Abs. 1 hätte versagt werden müssen. Sie ist zu widerrufen, wenn sie auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Sie kann widerrufen werden, wenn eine Auflage nach § 5 nicht fristgerecht erfüllt wurde oder wenn die Rückmeldung auch innerhalb der Nachfrist nach § 8 Abs. 6 unterbleibt.
(4) Die Einschreibung kann widerrufen werden bei Studierenden, denen zum zweiten Mal beim Ablegen einer Hochschulprüfung ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Antrag des Prüfungsausschusses.
(5) Die Einschreibung kann ferner widerrufen werden bei Studierenden, die

a. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
b. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen nutzen oder dies versuchen oder ihnen einen erheblichen Schaden zufügen und sie dadurch ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen,
c. Mitglieder oder Angehörige der Hochschule vorsätzlich sexuell belästigen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder ihnen im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuchs nachstellen,
d. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn Tat und Verurteilung noch keinem Verwertungsverbot nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen und die Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder
e. der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben.

Gleiches gilt für Studierende, die an Handlungen nach Satz 1 Buchstabe a, b oder e teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts wegen Verletzung ihrer Pflichten als Mitglied der Hochschule getroffen worden sind.
(6) In minder schweren Fällen kann anstelle des Widerrufs der Ausschluss von der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen für die Dauer von bis zu einem Semester verhängt werden. Der Ordnungsausschuss nach § 14 ist hierüber zu unterrichten.
(7) Mit dem Widerruf nach Absatz 5 ist je nach Schwere des Falles eine Frist von bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf nur zulässig, wenn er vorher angedroht wurde; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.
(8) Rücknahme, Widerruf, deren Androhung sowie Maßnahmen nach Absatz 6 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Mitteilung des Widerrufs an andere Hochschulen erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dazu verpflichtet oder berechtigt.

§ 14 Ordnungsausschuss; Verfahren

(1) Über den Widerruf der Einschreibung nach § 13 Abs. 5 und dessen Androhung entscheidet ein Ordnungsausschuss. Ihm gehören an:

a. ein externes vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
b. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen der Hochschule,
c. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule.

Das vorsitzende Mitglied wird auf Vorschlag des Präsidiums, die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Präsidium berufen.

(2) Werden dem Präsidium Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach § 13 Abs. 5 rechtfertigen, so erforscht es den Sachverhalt, ermittelt die belastenden, entlastenden und übrigen bedeutsamen Umstände und gibt den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. Hält das Präsidium einen Verstoß für gegeben, legt es das Ergebnis unverzüglich dem Ordnungsausschuss vor.
(3) Der Ordnungsausschuss stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; sie können sich eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
(4) In Fällen des § 13 Abs. 5 Buchstabe c wird den betroffenen Personen auf Wunsch eine Vertrauensperson zur Seite gestellt. Eine Gegenüberstellung findet nicht statt.
(5) Im Verfahren vor dem Ordnungsausschuss sind die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15 Zweithörer:innen

(1) Wer an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist, kann auf Antrag als Zweithörer:in zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleitung.
(2) Dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule beizufügen.
(3) Zweithörer:innen werden nicht eingeschrieben und sind nicht Mitglieder der Hochschule. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung. Für die Ablegung von Prüfungen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend.
(4) Die Zulassung kann aus den Gründen des § 6 versagt und aus den Gründen des § 13 Abs. 3 bis 5 widerrufen werden; § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Gasthörer:innen; Teilnehmende an Angeboten der hochschulischen Weiterbildung

(1) Auf Antrag können Personen als Gasthörer:innen zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, soweit die Aufnahmefähigkeit der Veranstaltung dies zulässt und das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Studiengangsleitung.
(2) Gasthörer:innen werden nicht eingeschrieben. Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule und erhalten eine Bescheinigung. Für sie gelten keine Regelstudienzeiten; ein Studienabschluss kann durch ein Gaststudium nicht erworben werden. Prüfungsleistungen werden nicht abgelegt.
(3) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung, insbesondere an Certificates of Advanced Studies (CAS) und Certificates of Basic Studies (CBS), kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. Teilnehmende werden nicht eingeschrieben; sie werden für die Dauer der Teilnahme Angehörige der Hochschule.
(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 legen Teilnehmende an Angeboten nach Absatz 3 die dort vorgesehenen Prüfungsleistungen ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Angebots; sie ist Voraussetzung für die Verleihung eines Weiterbildungszertifikats und für die Anrechnung auf einen Studiengang der Hochschule.
(5) Der Wechsel eingeschriebener Studierender in den Status einer:eines Gasthörer:in bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung und setzt die Exmatrikulation voraus.

§ 17 Entscheidungen und ihre Überprüfung

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, die in Rechte der Betroffenen eingreifen, ergehen schriftlich oder in elektronischer Form. Sie sind zu begründen und, soweit ein Rechtsbehelf statthaft ist, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor belastenden Entscheidungen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(2) Betroffene können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Überprüfung einer Entscheidung nach dieser Ordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Präsidium zu stellen; die Einreichung bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, wahrt die Frist. Soweit eine Entscheidung als Verwaltungsakt ergeht, richten sich Widerspruch und Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung; der Antrag nach Satz 1 gilt in diesem Fall als Widerspruch.
(3) Die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, prüft, ob sie dem Antrag abhilft. Hilft sie nicht oder nicht vollständig ab, legt sie den Antrag unverzüglich dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet über den

Antrag; die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang entschieden werden.
(4) Betrifft der Antrag eine Entscheidung, an der ein Mitglied des Präsidiums als Ausgangsentscheider:in mitgewirkt hat, wirkt dieses Mitglied an der Entscheidung über den Antrag nicht mit.
(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für den Widerruf der Einschreibung nach § 13 Abs. 5 und dessen Androhung; über diese entscheidet der Ordnungsausschuss nach § 14. Ein Vorverfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
(6) Entscheidungen nach den Prüfungsordnungen der Studiengänge und nach der Zulassungsordnung bleiben unberührt; für sie gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerbenden, der Studierenden, der Zweit- und Gasthörer:innen sowie der Teilnehmenden, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; dazu gehören auch die Qualitätssicherung und das Studienmonitoring nach der Ordnung über das Qualitätssicherungssystem. Die Betroffenen sind zur Angabe dieser Daten verpflichtet und werden über Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung schriftlich aufgeklärt. Die Verarbeitung beruht auf § 67 Abs. 6 und 7 HochSchG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie auf dem Studienvertrag.
(2) Erhoben werden:

a. Daten zur Person: Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Kontaktdaten,
b. Daten zur Hochschulzugangsberechtigung: Art, Ort und Jahr des Erwerbs sowie bei beruflich qualifizierten Personen die Abschlussnoten der zugrunde liegenden Zeugnisse,
c. berufs- und praxisbezogene Daten: Art, Dauer und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, soweit sie Zugangsvoraussetzung sind,
d. studienbezogene Daten: Studiengang, Art des Studiums, Fach- und Hochschulsemester, Studienunterbrechungen, Beurlaubungen, Studiengangswechsel und Exmatrikulation nach Grund, Semester und Jahr,
e. Daten zu vorangegangenen Hochschulen: Hochschule der Ersteinschreibung, zuvor besuchte Hochschulen sowie Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums,
f. Prüfungsdaten: Art, Fach, Semester und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg, Noten sowie Angaben über endgültig nicht bestandene Prüfungen,
g. Angaben zur Krankenkasse und zum Krankenversicherungsstatus,
h. eine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, soweit sie für die Studienverlaufsstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist.

(3) Die Daten werden innerhalb der Hochschule nur an die Stellen übermittelt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Eine Übermittlung an das Statistische Landesamt erfolgt nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes. Eine Übermittlung an sonstige Stellen ist nur zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften zum Empfang berechtigt sind. Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Verarbeitung für Zwecke der amtlichen Statistik und nach dem Identifikationsnummerngesetz beruht auf § 67 Abs. 7 HochSchG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
(4) Die Betroffenen erhalten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.
(5) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, spätestens

a. bei Bewerbungen, die nicht zur Einschreibung führen: zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens,
b. bei Studierenden: fünf Jahre nach der Exmatrikulation,
c. bei Zweit- und Gasthörer:innen sowie Teilnehmenden: zwei Jahre nach Ende der Zulassung.

Unterlagen, die den Erwerb eines Hochschulgrades oder eines Weiterbildungszertifikats belegen, werden dauerhaft aufbewahrt. Läuft ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren, verlängern sich die Fristen bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.
(6) Die Rechte der Betroffenen nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.
(7) Gehört die Pflege der Verbindung zu den Absolvent:innen nach der Grundordnung zu den Aufgaben der Hochschule, darf die Hochschule hierfür Namen und Kontaktdaten Exmatrikulierter verarbeiten, solange die Betroffenen nicht widersprechen; Absatz 5 Buchstabe b findet insoweit keine Anwendung. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Immatrikulationsordnung wird auf der Internetseite der Hochschule (Rubrik „Ordnungen“) veröffentlicht. Sie tritt am 01.10.2026 in Kraft. Sie gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits eingeschriebenen

und beurlaubten Studierenden.
(2) Die Einschreibeordnung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 15. Juli 2015 tritt zugleich außer Kraft.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung